

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 27

Internet: www.weilheim-schongau.de

14. August 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Wörthersbach von Fkm 0,000 bis Fkm 7,335 und des Fendter Bach von Fkm 0,000 bis Fkm 4,118 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Markts Peißenberg und der Gemeinde Polling

Seite 176

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wörthersbachs von Fkm 0,000 bis Fkm 7,335 sowie des Fendter Bachs von Fkm 0,000 bis 4,118 (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des HRB Stadelbach durch Erlass einer Verordnung auf dem Gebiet der Marktgemeinde Peißenberg und der Gemeinde Polling im Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

1. Anlass

Für die Gewässer III. Ordnung Wörthersbach und Fendter Bach sowie die Überschwemmungsfläche des HRB Stadelbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Abschnitt des Wörthersbach von Fkm 0,000 bis Fkm 7,335 und des Fendter Bach von Fkm 0,000 bis Fkm 4,118 stellt als Teil der Risikokulisse der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar, welches gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG verpflichtend von den Kreisverwaltungsbehörden durch Erlass einer entsprechenden Verordnung festzusetzen ist. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für das Überschwemmungsgebiet als Bemessungshochwasser das HQ₁₀₀ maßgeblich. Ein hundertjährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach oder weniger häufig auftreten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich gerade nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage.

Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein in der Bevölkerung und der Gefahrenabwehr. Dabei sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

2. Regelungen

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets werden die wesentlichen, vom Gesetzgeber vorgesehenen gesetzlichen Regelungen der §§ 78, 78a, 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Verordnung widerspiegelt.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das vorgenannte Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot Baugebiete auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen untersagt.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot auf Antrag Ausnahmen von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn keine anderen weniger gefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet ist.

Diese gesetzlichen Regelungen galten bereits während der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 01.09.2024.

3. Verfahren

Vor dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erfolgen.

3.1 Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Verfahrensunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Festsetzung ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung liegen in der Zeit **vom 01.09.2026 bis einschließlich 01.10.2026** zur Einsichtnahme aus.
- c) Im oben genannten Zeitraum können die Unterlagen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

3.2 Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 15.10.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau oder in den Rathäusern des Markts Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, und der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling, erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau oder in den Rathäusern des Markts Peißenberg und der Gemeinde Polling unter den oben genannten Anschriften abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

3.3 Erörterungstermin

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.
- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert, mindestens eine Woche vorher, öffentlich bekannt gemacht. In diesem Fall werden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin benachrichtigt.

- d) Beim Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- e) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- f) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen:

Die Verfahrensunterlagen werden im Auslegungszeitraum im Internet zusätzlich auch unter

[https://www.wwa-wm.bayern.de/
themen/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete_wwawm/index.htm](https://www.wwa-wm.bayern.de/themen/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete_wwawm/index.htm)

veröffentlicht.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich „Naturgefahren“ des UmweltAtlas Bayern unter www.umweltatlas.bayern.de für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen für ein HQ100 (z. B. für Bauvorhaben) sind unter Angabe der Flurnummer und Gemarkung beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Schongau, den 14.08.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Weidhaas

Anlage: Übersichtskarte A4, Maßstab 1 : 35 000

E N T W U R F

Überschwemmungsgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Überschwemmungsgebiet am Wörthersbach von Flusskilometer 0,000 bis 7,335 und am Fendter Bach von Flusskilometer 0,000 bis 4,118 auf dem Gebiet des Marktes Peißenberg und der Gemeinde Polling im Landkreis Weilheim-Schongau

vom _ _ _ _ _

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 2026 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) Im Markt Peißenberg und der Gemeinde Polling wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Tiefenbach ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500. Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau und in den Rathäusern des Markts Peißenberg und der Gemeinde Polling während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum [ca. sechs Monate nach Erlass] erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den _____
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Johann Bertl
Landrat

Anlage/n

Übersichtskarte DIN A 4, M 1 : 35 000

Übersichtskarte Ü1, M 1 : 25 000 (nicht abgedruckt)

Detaillkarten K1 – K6, M 1 : 2 500 (nicht abgedruckt)

